

► Betriebsveranstaltung

Kosten für Eventagentur gehören in Bemessungsgrundlage

| Die Kosten für eine professionelle Eventagentur, die eine betriebliche Veranstaltung organisiert, sind für Arbeitnehmer nach § 40 Abs. 1 EStG sowie für Kunden in die Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 EStG einzubeziehen. So sieht es jedenfalls das FG Köln. Jetzt ist der BFH am Zug (Az. beim BFH: VI R 13/18). |

**BFH muss Ansicht
des FG Köln prüfen**

- Die Gewährung sonstiger Bezüge durch die Arbeitgeberin, die für die Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG vorliegen müssen, liegen nach Ansicht des FG in Form der Agenturleistungen vor. Die Arbeitnehmer sind durch die Einschaltung der Eventagenturen objektiv bereichert. Denn die Arbeitgeberin habe die Eventagentur eingeschaltet, um die Veranstaltungen professionell ausrichten zu lassen. Dies komme gerade auch bei den Arbeitnehmern an. Das spiegle sich – im Vergleich zur Eigenorganisation – im höherwertigen Leistungsspektrum und im Erlebnis für die Arbeitnehmer wider. Die Leistungen waren damit für die Arbeitnehmer auch konsumierbar und stellten eine objektive Bereicherung dar.
- Aus den gleichen Erwägungen rechnet das FG die Kosten für die Eventagentur in die Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 EStG für die Kunden ein (FG Köln, Urteil vom 22.02.2018, Az. 1 K 3154/15, Abruf-Nr. 202474).

► Buchführung

Geschäftsunterlagen – das darf 2019 in den Reißwolf

| Zu Beginn eines Jahres stellen Sie sich in der Agentur die Frage: Welche Geschäftsunterlagen darf ich aussortieren und vernichten, um Platz für neue Unterlagen zu schaffen? Die Antwort liefert die folgende alphabetisch sortierte Übersicht. |

**Platz schaffen
für neue Unterlagen**

PRAXISTIPPS | In punkto Aufbewahrung müssen Sie Folgendes wissen:

- Geschäftsunterlagen sind je nach Art sechs oder zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht, Abschlüsse festgestellt oder Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden. Erleichterungen gelten bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen seit 01.01.2017: Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine mit Versand der Rechnung.
- Sie dürfen die Unterlagen trotz Ablauf der regulären Frist nicht vernichten, wenn eine Außenprüfung oder ein Einspruchsverfahren läuft bzw. die entsprechende Steuerfestsetzung vorläufig ist (§ 147 Abs. 3 AO).
- Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung müssen Sie in der Bilanz eine Rückstellung bilden.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Übersicht „Aufbewahrungsfristen 2019“ → Abruf-Nr. 45517876
- Beitrag „Neue Bewertung von Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen“, WVV 7/2011, Seite 14 → Abruf-Nr. 27302730; Beitrag „Das müssen Sie zur Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen wissen“, WVV 9/2014, Seite 14 → Abruf-Nr. 42855639



IHR PLUS IM NETZ
Übersicht und Beiträge auf www.iww.de